



Beitragsordnung

Jugendfußballverein Oberes Donautal e.V.

- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der ordentlichen und fördernden Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein (gemäß § 7. 1 der Vereinssatzung). Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (gemäß § 7.2 der Vereinssatzung). Zu den normalen Beiträgen können Abteilungsbeiträge und Teilnehmergebühren erhoben werden (gemäß § 9.3 der Vereinssatzung).
- Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden (gemäß § 7.2 der Vereinssatzung).

<u>Beitragsklasse:</u>	<u>Mitgliedsform:</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr *</u>
1	Kinder- und Jugendliche (F- bis A-Jugend)	70,-- € **
2	Normales Mitglied	20,-- €
3	<u>Familien mit mehr Kindern im Verein:</u>	
	2. Kind	50,-- €
	ab dem 3. Kind	40,-- €

Für die Eltern der Kinder- und Jugendlichen der E- bis A-Jugend fallen pro Halbjahr zwei Arbeitsdienste an. Bei Familien mit mehreren Kindern und Jugendlichen ist dieser Dienst auf zwei Einsätze pro Halbjahr beschränkt. Arbeitsdienste sind wie folgt definiert: Fahrdienste zu Auswärtsspielen, Wirtendienste bei Heimspielen und sonstige Arbeitsdienste im Gesamtverein.

Für jeden nicht geleisteten Arbeitsdienst werden 15,-- € in Rechnung gestellt. Die Abbuchung erfolgt halbjährlich nachträglich.

- Der Beitrag des fördernden Mitglieds wird durch eine Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und des Vorstandes festgelegt.
- Der Einzug der Mitgliedsbeiträge der Beitragsklasse 1 erfolgt halbjährlich (35,-- € jeweils im 1. Quartal und 3. Quartal) durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge der Beitragsklassen 2 und 3 erfolgt jährlich im 1. Quartal. Für Mitglieder mit Eintrittsdatum während des Jahres wird der Beitrag (siehe Ziffer 6) innerhalb eines Monats eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE41ZZZ00001452776** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Abbuchung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Gebühren, welche durch fehlende Deckung bzw. nicht gemeldeter Änderung der Bankverbindung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

- Bei Vereinseintritt ist der volle Beitrag zu entrichten. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- Beitragsfrei sind Jugendtrainer und deren Kinder, Bambinis, Schiedsrichter sowie Asylsuchende und vom Ausschuss anerkannte Härtefälle. Ebenfalls beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände des Vereins.
- Um die Integration von Asylsuchenden zu fördern, werden diese nicht vom Arbeitsdienst befreit.
- Der Vereinsaustritt erfolgt schriftlich bis spätestens zum 1.11. und wird mit Ende des folgenden 31.12. wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu vier Wochen probeweise an den Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, der Versicherungsschutz ist gewährleistet. Bei Sportangeboten, bei denen Teilnahmegebühren erhoben werden, ist die „Schnupperteilnahme“ auf die erste Stunde begrenzt.
- Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) inbegriffen. Die Sportversicherung dient als Beihilfe zur privaten Vorsorge. Die Sportversicherung kann und soll die private Vorsorge nicht ersetzen. Alle Unfälle sind innerhalb einer Woche zu melden. Der Versicherungsschutz besteht aus folgenden Versicherungen: Sport-Unfallversicherung – Sport-Krankenversicherung – Sport-Haftpflichtversicherung – Kfz-Zusatzversicherung. Kursangebote sind nicht versichert.
- Die Mitgliederverwaltung des Vereins erfolgt durch EDV (Datenverarbeitung). Die personen- geschützten Daten der Mitglieder werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz behandelt.
- Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss vom Ausschuss am 13.1.2016 in Kraft.

* siehe Punkt 7

** Beitragsanpassung durch Mitgliederversammlung am 22.03.2019